

Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung

für das Vorhaben „(Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg“

Antragstellerin: BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH & Co. KG
Birkholzer Straße 19G
16356 Ahrensfelde

Verfasserin: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Straße 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Bearbeiter/in: Lisa Schneider

Projektnummer: 2022_C142

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	4
2	Methodik	5
3	Standort des Vorhabens	6
4	Geplante Versiegelung und vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
4.1	Geplante Versiegelungen	7
4.2	Baubedingte Wirkungen	8
4.3	Anlagenbedingte Wirkungen	8
4.4	Betriebsbedingte Wirkungen	8
5	Zustandsanalyse der Schutzgüter und Bewertung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter	9
5.1	Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope	9
5.1.1	Zustandsanalyse des Schutzgutes Tiere/Pflanzen/Biotope	9
5.1.2	Bewertung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope	10
5.2	Schutzgut Fläche und Boden	11
5.2.1	Zustandsanalyse des Schutzgutes Fläche und Boden	11
5.2.2	Bewertung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	11
5.3	Schutzgut Wasser	12
5.3.1	Zustandsanalyse des Schutzgutes Wasser	12
5.3.2	Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser	12
5.4	Schutzgut Luft/Klima	13
5.4.1	Zustandsanalyse des Schutzgutes Luft/Klima	13
5.4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima	13
5.5	Schutzgut Landschaftsbild	13
5.5.1	Zustandsanalyse des Schutzgutes Landschaft	13
5.5.2	Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	14
6	Darstellung der Vermeidung von Beeinträchtigungen	15
7	Darstellung vorgesehener Kompensations- und Ersatzmaßnahmen	16
8	Quellenverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensfelde	6
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabenstandortes	7
Abbildung 3: Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) im Land Brandenburg - CIR-Biototypen 2009	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Flächennutzung inklusive Versiegelung	8
Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichsbilanz	17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Vertragsentwurf Flächenagentur Brandenburg und BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH zur Vermittlung bzw. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
---	--

1 Veranlassung

Am Standort Blumberg plant die BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH, nachstehend "BEB", die Errichtung einer Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage, auch „LNG-Anlage“ genannt. Dies umfasst alle notwendigen Geräte zur Vorbehandlung und Verflüssigung von Erdgas aus dem Netz sowie die Zwischenlagerung von Bio-LNG und die Auspeisung an Tankfahrzeuge.

In der LNG-Anlage soll vorrangig aufbereitetes Bio-Erdgas, auch von Biogasanlagen aus der Region Brandenburg, aus der ONTRAS-Ferngasleitung bilanziell entnommen und in mehreren Prozessschritten so abgekühlt und entspannt werden, dass der Aggregatzustand von der gasförmigen in die flüssige Phase übergeht.

Das Vorhaben ist entsprechend Anhang 1, Nr. 9.1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Das geplante Vorhaben stellt möglicherweise gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG [1]) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nicht nur vorübergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind. Das Gleiche gilt bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Liegt ein Eingriff i.S. des § 14 BNatSchG vor, so ist eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung vorzulegen. Gemäß dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG [2]) müssen die zur Durchführung des § 15 des BNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ergehen (vgl. § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG). Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie über Ersatzmaßnahmen enthalten. Die Angaben sind, ausgehend von der Vorhabenbeschreibung, gemäß den Verfahrensschritten der Eingriffsregelung inhaltlich zu gliedern.

In diesem Dokument sind entsprechend dem Planungsstand die wesentlichen Informationen zum geplanten Vorhaben zusammengefasst.

2 Methodik

Nach der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist eine systematische Erfassung und Bewertung der Funktionen des Naturhaushalts im Sinne der einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen sowie des Landschaftsbildes erforderlich. Als Datengrundlage hierfür dienen planungsrechtliche Vorgaben, Biotoptypenkartierungen sowie sonstige relevante Fachgutachten, eigene Datenrecherche sowie eigene Informationen aus Vor-Ort-Begehungen. Gleichzeitig findet eine Beschreibung des Vorhabens statt.

Durch die Gegenüberstellung der aktuellen natürlichen Gegebenheiten mit den Gegebenheiten bei Realisierung des Vorhabens erfolgt eine Analyse der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Damit wird der Vermeidung von Eingriffsfolgen unbedingt Vorrang gegenüber der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeräumt. Die Pflicht zur Vermeidung beinhaltet auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen. In Kapitel 6 werden die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgeführt.

In Kapitel 7 werden für alle unvermeidbaren Eingriffe, unter Beachtung der übergeordneten Planung und aufgestellten Leitbilder für die Entwicklung von Natur und Landschaft, geeignete Kompensations- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Hierfür wird eine naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg durchgeführt [3].

3 Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort befindet sich entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensfelde auf landwirtschaftlicher Fläche. Der nordöstliche Teil des Geländes ist als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Gas/Gasreglerstation“ ausgewiesen [4]. Einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es für das Plangebiet nicht.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensfelde

Der Standort der geplanten LNG-Anlage befindet sich auf dem Flurstück 213 (hist. 8), Flur 16 sowie die Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRMA) auf dem angrenzenden Flurstücken 209 (hist. 116) und Flurstück 211 (hist. 136), auf Flur 16 in der Gemarkung Blumberg. Die geplante Anlage befindet sich direkt an der L312, die Zufahrt liegt an der Birkholzer Straße in Ahrensfelde (Abbildung 2). Auf dem benachbarten östlichen Flurstück 117 befindet sich der Netzknotenpunkt Blumberg der NBB.

Der Anlagenstandort liegt nördlich der Bundesautobahn A10, dem Berliner Autobahnring, mit einer direkten Anbindung zu der Autobahn A11 in Richtung polnischer Grenze und der Bundesstraße B 158 nach Berlin sowie Angermünde.

Die weitere Umgebung des Standortes ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die nächste Wohnsiedlung „Gut Blumberg“ befindet sich im Süden ca. 500 m vom Vorhabenstandort entfernt und ist im Flächennutzungsplan als „Mischgebiet“

ausgewiesen. In westliche Richtung befindet sich eine private Waldfläche, die bis an die Bundesautobahn A 10 heranreicht [5]. Ca. 250 m nordwestlich der Vorhabenfläche befinden sich eine Hundepension und eine Hundeschule, welche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ ausgewiesen sind.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabenstandortes (Kartengrundlage: Orthophoto, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

4 Geplante Versiegelung und vorhabenbedingte Wirkfaktoren

4.1 Geplante Versiegelungen

Im Zuge der Errichtung des Vorhabens wird Boden versiegelt. Dabei werden Flächen für Verkehr (teilweise), Technik und Gebäude vollversiegelt sowie ein Teil der Verkehrsfläche teilversiegelt, weshalb hier die Bodenfunktionen teilweise erhalten bleiben. Die Flächenanteile der jeweiligen Versiegelung sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die während des Baubetriebes zu beanspruchenden Flächen durch beispielsweise Baueinrichtungsflächen erfolgen auf den später vollständig zu versiegelnden Flächen. Die zu nutzenden Baustraßen werden ebenfalls versiegelt und nach Errichtung Verkehrsflächen. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächen beansprucht.

Tabelle 1: Geplante Flächennutzung inklusive Versiegelung

Flächenart	Flächengröße [ha]	Versiegelungsart
Verkehrsflächen		
Asphalt	0,660	Vollversiegelung
Pflaster	0,180	Teilversiegelung
Dach-/Gebäudeflächen		
Metall	0,168	Vollversiegelung
Technikflächen		
Beton	0,250	Vollversiegelung
Summe	1,258	Versiegelung
Sonstige Flächen		
Mulden	0,073	keine Versiegelung
Regenrückhaltbecken	0,140	keine Versiegelung
Summe	0,213	unversiegelt

4.2 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen bei der Errichtung der LNG-Anlage sind temporär und können wie folgt auftreten:

- Temporäre Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen und Ablagerung von Baumaterialien im Baufeld
- Temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten
- Temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- Temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge
- Allgemeine Scheuchwirkung auf Vögel und andere Tierarten

4.3 Anlagenbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Voll- und Teilversiegelung
- Beeinträchtigung durch Sichtbeziehungen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

4.4 Betriebsbedingte Wirkungen

- Luftschadstoffemissionen aus Anlagenbetrieb (Verkehr und Prozessvorgänge)
- Schallemissionen aus Anlagenbetrieb
- Austritt wassergefährdender Stoffe

5 Zustandsanalyse der Schutzgüter und Bewertung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter

Die Beschreibung der Schutzgüter, sowohl die Zustandsanalyse als auch die Bewertung der Beeinträchtigungen, werden in dem mit eingereichten Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) [6] ausführlich dargelegt. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope kann die artenschutzrechtliche Stellungnahme [7] herangezogen werden. In dieser Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird nur ein kurzer Abriss erfolgen.

5.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope

5.1.1 Zustandsanalyse des Schutzgutes Tiere/Pflanzen/Biotope

Tiere

Die zu überplanende Fläche ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund der gemäß artenschutzrechtlichen Stellungnahme [7] vorgefundenen Ausstattung können auf dieser Fläche Reptilien und Amphibien ausgeschlossen werden. Auch bezüglich der Avifauna wird von Gebüsch- oder Baumbrütern nicht ausgegangen. In den angrenzenden Gebieten (u. a. Waldflächen) ist ein Vorkommen jedoch möglich. Auf der zu überplanenden Fläche ist ein Vorkommen von Wiesenvögeln denkbar.

Biotope/Pflanzen

Das Vorhaben wird überwiegend auf landwirtschaftlich geprägter Fläche (Ackerbrache) errichtet (Abbildung 3). Im nordöstlichen Bereich ist ein Teil als „Frischwiese; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)“ kartiert worden [8]. Dieses Biotop ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützt. Aufgrund der ehemaligen Nutzung der Fläche als Hundeübungsplatz wird von einer geschützten Frischwiese nicht weiter ausgegangen. Nach Flächenbegehung wird die Fläche eher als Rasenfläche/Grünland eingestuft.

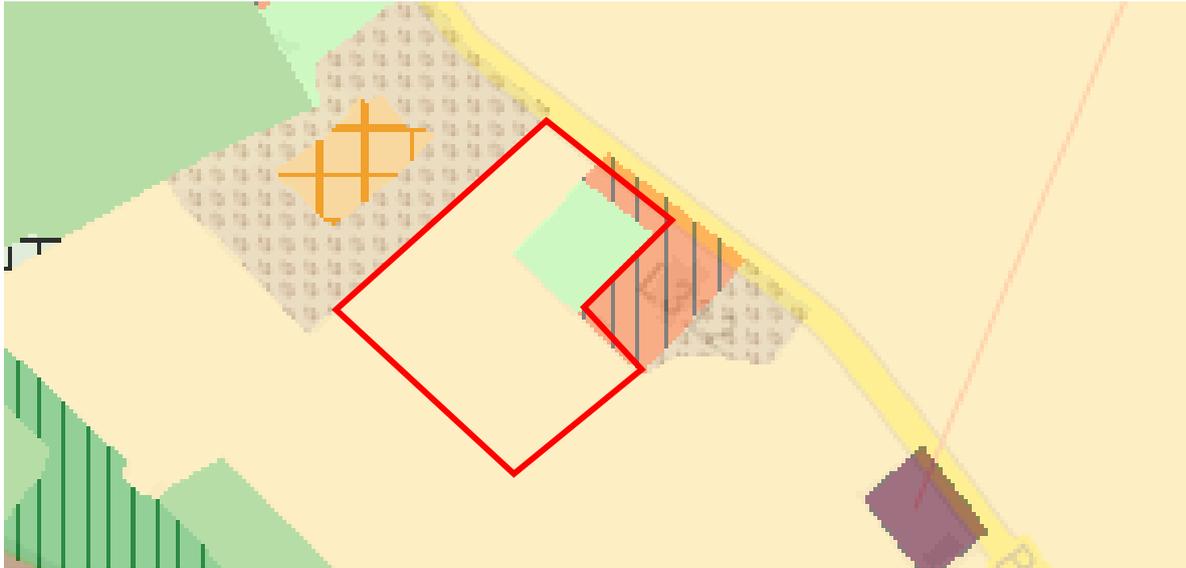


Abbildung 3: Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) im Land Brandenburg - CIR-Biotoptypen 2009 [8]

Weiterhin ist ein schmaler Streifen entlang der Birkholzer Straße als „Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb); mit geringem Grünflächenanteil“ bestimmt worden. Auf dieser Fläche wurden jedoch bereits erste Abrissmaßnahmen durchgeführt, sodass auch hier nicht weiter von einer derzeit als Industriegebiet genutzte Fläche ausgegangen wird. Die Vorhabenfläche an sich kann aufgrund der Ackerbrache als naturschutzfachlich gering bewertet werden. Südlich und nordwestlich befinden sich Waldflächen, die die Umgebung aufwerten.

5.1.2 Bewertung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope

Tiere:

Gemäß artenschutzrechtlicher Stellungnahme [7] wird von einer Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien im Anlagengelände nicht ausgegangen. Die Fläche bietet kein Habitat für diese Arten. Bezüglich der Wiesenvögel ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten, sofern die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgt. Die Brutzeit erstreckt sich vom 01.03. bis 30.09. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Biotope/Pflanzen

Bei der zu beanspruchenden Fläche handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerfläche, die derzeit unversiegelt ist. Durch **Baumaßnahmen** (Befahrung, Baueinrichtungsflächen), die ausschließlich auf der Vorhabenfläche stattfinden, erfährt die Fläche nun eine Verdichtung, die anschließend versiegelt wird. Somit kann dieser Biotoptyp vorübergehend beeinträchtigt und nicht mehr als Ackerfläche genutzt werden. Auch die als Rasenfläche/Grünland identifizierte Fläche wird überplant und geht verloren.

Die gesamte nach Flächenbegehung identifizierte Rasenfläche mit einer Flächengröße von ca. 4.000 m² wird durch die **Anlage** beansprucht. Auch ein Teil der Ackerfläche und der damaligen Industriefläche wird überplant. Durch diese Flächeninanspruchnahme ist von einer

erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da ca. 12.580 m² versiegelt werden. Davon werden ca. 4.180 m² überbaut und 8.400 m² werden als befestigte Verkehrsfläche geplant. Dafür muss entsprechender Ausgleich geschaffen werden.

Betriebsbedingt werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

5.2 Schutzgut Fläche und Boden

5.2.1 Zustandsanalyse des Schutzgutes Fläche und Boden

Fläche

Der Anlagenstandort befindet sich entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensfelde auf landwirtschaftlicher Fläche. Der nordöstliche Teil des Geländes ist als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Gas/Gasreglerstation“ ausgewiesen [9]. Einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es für das Plangebiet nicht. Die weitere Umgebung des Standortes ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In westliche Richtung befindet sich eine private Waldfläche, die bis an die Bundesautobahn A 10 heranreicht [10].

Boden

Das Gebiet Blumberg befindet sich nach Scholz (1960) in dem Hauptgebiet „Ostbrandenburgische Platte“ des Landes Brandenburg und dem Untergebiet „Barnimplatte“ [11]. Gemäß Landschaftsprogramm (Themenkarte Boden) befindet sich das Gebiet in der naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“.

Vorherrschend sind vor allem jungpleistozäne Geschiebelehme sowie glazifluviale und fluviale Sande, Kiese und Talsande. Geprägt ist der Naturraum durch wellige bis flachhügelige Sand- und Lehmplatten.

Der Vorhabenstandort ist vorwiegend durch den Bodentyp „Braunerde“ geprägt. Es kommen aber auch, insbesondere im südwestlichen Teil, vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden vor [12]. Diese sind geprägt durch die Bodenart Sand oder Lehmsande.

Durch die ehemals landwirtschaftliche Nutzung ist der Boden durch regelmäßige Düngung und weitere Stoffe geprägt. Besonders sind Kohlenstoffvorräte bis in 3 dm nachzuweisen. Der Ober- und Unterboden ist weiterhin durch Zink, Blei, Nickel, Quecksilber, Kupfer, Chrom etc. belastet [12].

5.2.2 Bewertung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Bei Durchführung der Planung wird **baubedingt** Fläche in Anspruch genommen. Dies erfolgt überwiegend durch die Baustelleneinrichtungsflächen, jedoch ausschließlich auf der anschließend zu überplanenden Fläche, sodass dem Grundsatz gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen wird.

Bei Durchführung der Planung soll diese Fläche **anlagebedingt** teilweise versiegelt werden. Dabei werden für die Gebäude, der überwiegende Teil der Verkehrsflächen und für die Technikflächen eine Vollversiegelung erfolgen. Ein geringer Teil der Verkehrsflächen wird gepflastert und somit nur teilversiegelt, da weiterhin Niederschlagswasser versickern kann. Somit werden ca. 10.780 m² voll- und 1.800 m² teilversiegelt. Durch diese Flächeninanspruchnahme (Voll- und Teilversiegelung) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Teilversiegelung können Bodenfunktionen teilweise erhalten bleiben und die

resultierenden Auswirkungen reduziert werden. Den in Kapitel 7 ermittelten Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt gilt es auszugleichen. Bei Sicherung der erforderlichen Ausgleichsfläche ist diese Beeinträchtigung ausgeglichen.

Betriebsbedingt können wassergefährdende Stoffe im Störfall in den Boden versickern und die Bodenfunktionen gefährden. Da die Anlagen den Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen müssen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

5.3 Schutzgut Wasser

5.3.1 Zustandsanalyse des Schutzgutes Wasser

Oberflächengewässer

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Standgewässern. Die nächstgelegenen kleinen perennierenden Standgewässer befinden sich in ca. 410 m bzw. 670 m südöstliche Richtung und gehören zum Einzugsgebiet „Chausseehausgraben“. In ca. 960 m befindet sich der Fließgraben Birkholz, der zum gleichnamigen Gewässernetz gehört. Er sowie auch die kleinen perennierenden Standgewässer unterliegen der WRRL-Planungseinheit „Untere Spree 2“ [13]. Die Empfindlichkeit der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der chemisch-physikalischen und biologischen Gewässergüte als gering einzustufen.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet wird dem Grundwasserkörper Untere Spree 1 (Kennung: DEGB_DEBB_HAV_US_3-1) zugeordnet. Der Grundwasserkörper gehört zur Flussgebietseinheit Elbe und dem Bearbeitungsgebiet Havel. Planungseinheit ist die Untere Spree 2. Gemäß Steckbrief des LfU [14] ist die mengenmäßige und chemische Zustandsbewertung mit gut nachgewiesen worden. Die Risikobewertung zur Erreichung der Umweltziele 2027 ist dementsprechend nicht gefährdet.

Entsprechend den Baugrunduntersuchungen ist der Boden insgesamt nur sehr schwach durchlässig. Grundwasser wurde bei den Bohrungen nicht gefunden und liegt ca. 10 m unter OK Gelände [15].

5.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingt können im Havariefall Kraftstoffe und Öle das Grundwasser verschmutzen. Das wird jedoch nicht erwartet. Bei unerwartetem Eintreten von Havarievorfällen kann der schwer durchlässige Boden die größte Verunreinigung aufhalten. Die baubedingten Eingriffe erfolgen nur temporär, weshalb die Beeinträchtigung nicht als erheblich eingestuft wird.

Durch die **anlagebedingte** Neuversiegelung kommt es zur fehlenden Durchlässigkeit von Niederschlagswasser, welches maßgeblich für die Grundwasserneubildung ist. Gleichzeitig kann es zu einem erhöhten Wassereintrag an den Grenzen der Versiegelung kommen. Eine Versickerung des Wassers ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich, sodass das Wasser im Regenrückhaltebecken gesammelt und anschließend über eine Druckleitung in den Vorfluter geleitet wird. Im Zuge des Schutzgutes Boden wird die Beeinträchtigung der Versiegelung berücksichtigt. Somit ist die Beeinträchtigung auch für das Schutzgut Wasser kompensierbar.

Betriebsbedingt wird Wasser in Form von Prozess- und Sanitärwasser sowie als Löschwasser benötigt. Über geeignete Abwassertechniken und -anlagen wird das Wasser ordnungsgemäß abtransportiert. Zusätzlich können wassergefährdende Stoffe im Störfall in den Boden versickern und das Grundwasser gefährden. Da die Anlagen den Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen müssen und der Boden ohnehin schwer durchlässig ist, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

5.4 Schutzgut Luft/Klima

5.4.1 Zustandsanalyse des Schutzgutes Luft/Klima

Das Gebiet, welches sowohl auf dem Vorhabengebiet als auch in der Umgebung durch Ackerbrache und landwirtschaftliche Fläche geprägt ist, bietet durch seinen offenen Charakter einen guten Kaltluftaustausch. Die angrenzenden Waldflächen versorgen das Gebiet mit Frischluft. Der Vorhabenstandort der Anlage liegt auf einer offenen Ackerbrache. Die Umgebung der geplanten Anlage ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Luftschadstoffe in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabenstandortes sind derzeit aufgrund der Nutzung nicht zu erwarten.

Die Messstation Hasenholz in Buckow zeigt die Luftbelastung durch einzelne Immissionskonzentrationen [16]. Alle Grenzwerte im Jahresmittel für PM10 bzw. PM2,5 nach der 39. BImSchV und TA Luft an der Messstation Hasenholz (Buckow) werden eingehalten. Dies trifft auch für Stickstoffoxide zu.

5.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima

Luft

Temporär können bei **Bautätigkeiten** fahrzeugbedingt Staubemissionen entstehen, die allerdings durch die Minderungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten werden. Weiterhin werden Luftschadstoffemissionen durch den Fahrzeugverkehr und die eingesetzten Baumaschinen verursacht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nur temporär und somit als gering zu bewerten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Im bestimmungsgemäßen **Betrieb** werden die Vorgaben der TA Luft befolgt und dementsprechend werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Klima

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild

5.5.1 Zustandsanalyse des Schutzgutes Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch Ackerbrache und landwirtschaftliche Fläche. Umliegend sind in etwa 500 m Entfernung Mischgebiete mit Wohnbebauungen vorhanden. Ca.

150 m nordwestlich und südlich befinden sich Waldgebiete, die das Landschaftsbild aufwerten und zeitgleich zur Erholung genutzt werden können. Weitere Erholungsgebiete sind erst in weiter Entfernung, außerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Nördlich grenzt die Birkholzer Straße an das Vorhabengebiet und in ca. 250 m südwestliche Richtung hinter dem ausgewiesenen Waldgebiet befindet sich die A 10.

5.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Baubedingt erfolgt nur temporär eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Nach Errichtung der Anlage wird diese Beeinträchtigung nicht weiter erfolgen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Der derzeit eher offene Charakter wird durch den Anlagenbetrieb gestört und eingeschränkt, was insbesondere durch die mindestens 10 m hohen Anlagengebäude resultiert. Ein Erholungsnutzen ist auf den Ackerbrachen nicht möglich, jedoch können ggf. die nahegelegenen Waldgebiete zur Erholung dienen. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlich geprägten Fläche und der angrenzenden Straßen sowie des angrenzenden Netzknotenpunktes Blumberg der NBB wird der Eingriff als nicht erheblich eingestuft.

Betriebsbedingt kann das Landschaftsbild durch das erhöhte Verkehrsaufkommen beeinflusst werden. Diese Wirkung kann jedoch aufgrund der geringen Lkw-Anzahl mit ca. maximal 12 Lkw pro Tag als nicht erheblich eingestuft werden.

6 Darstellung der Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG wird als primäres Ziel der Eingriffsregelung durch den Vorhabenträger verfolgt.

Daher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt worden, um Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben zu minimieren bzw. zu vermeiden.

- Die Emissionen während der Bauphase (temporär) werden durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt.
- Die Baumaßnahmen erfolgen auf bereits anthropogen genutzten Flächen.

Weitere Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des besonderen Artenschutzes sind für das geplante Vorhaben nicht notwendig (siehe artenschutzrechtliche Stellungnahme [7]).

7 Darstellung vorgesehener Kompensations- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für das Vorhaben sind folgende Eingriffe nicht vermeidbar und daher zu kompensieren:

- Vollversiegelung durch Gebäude-, Verkehrs- und Technikfläche (ca. 10.780 m²)
- Flächeninanspruchnahme durch Teilversiegelung von einigen Verkehrsflächen (ca. 1.800 m²)

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Eingriff/ Konflikt Schutz- gut	Beschreibung Eingriff	Umfang des Eingriffs	Weitere Angaben	Beschreibung der Vermei- dung	Beschreibung der möglichen Maßnahmen
Boden	Vollversiegelung (Gebäudeflächen, Technikflächen, teilweise Verkehrsflächen) der Eingriffsfläche nach Anlagengerichtung und der Erschließung durch Verkehrsflächen (Flächeninanspruchnahme)	10.780 m ²	Boden ist anthropogen beeinträchtigt (Ackerbrache): geringe Wertigkeit	Auswahl einer vorbelasteten Fläche (Ackerbrache)	Zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme erfolgt ein Ausgleich gemäß HVE durch: 1. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland Kompensationsfaktor für die Maßnahme: 1 (Teilversiegelung) 2 (Vollversiegelung) Es ergibt sich eine Kompensationsfläche von ca. 23.360 m².
	Teilversiegelung (geringer Teil der Verkehrsflächen) zur Erschließung des Anlagen geländes (Flächeninanspruchnahme)	1.800 m ²	Boden ist anthropogen beeinträchtigt (Ackerbrache): geringe Wertigkeit	Auswahl einer vorbelasteten Fläche (Ackerbrache)	Als Kompensation wird die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland durch die Flächenagentur Brandenburg im Naturraum „Barnim und Lebus“ gesichert. Die gesamte Fläche von ca. 23.360 m² wird durch die Flächenagentur Brandenburg im Flächenpool Eggersdorf ausgeglichen (siehe hierzu Vertragsentwurf - Anlage 1).

8 Quellenverzeichnis

- [1] Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- [2] Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- [3] MLUV (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE. Stand: April 2009.
- [4] Gemeinde Ahrensfelde (2004): Flächennutzungsplan Gemeinde Ahrensfelde. OT Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg + Mehrow
- [5] Landesbetrieb Forst, Land Brandenburg (2023): Forstgrundkarte Brandenburg. Eigentumsformen im Wald. URL: <https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/> (abgerufen am 06.02.2023)
- [6] GfBU-Consult, Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (2023): UVP-Bericht für das Vorhaben (Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg.
- [7] GfBU-Consult, Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (2023): Artenschutzrechtliche Stellungnahme - Prüfung über potentiell vorkommende Tierarten (insbesondere Brutvögel, Zauneidechsen) für das Vorhaben „(Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg“.
- [8] Land Brandenburg (2013): Geoportal. Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) im Land Brandenburg - CIR-Biotoptypen 2009. URL: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/40> (abgerufen am 06.02.2023)
- [9] Gemeinde Ahrensfelde (2004): Flächennutzungsplan Gemeinde Ahrensfelde. OT Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg + Mehrow
- [10] Landesbetrieb Forst, Land Brandenburg (2023): Forstgrundkarte Brandenburg. Eigentumsformen im Wald. URL: <https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/> (abgerufen am 06.02.2023)
- [11] Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (2022): Metaver. Naturräumliche Gliederung (nach Scholz, 1962). URL: https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_light_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&layers=62dee11d43ec620e064e5f902fd4fd3c&E=790614.46&N=5829253.35&zoom=6 (abgerufen am 07.02.2023)
- [12] Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) [Hrsg.] (2021): Bodenübersichtskarte 1:300.000. BÜK 300. URL: <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten> (abgerufen am 07.02.2023).

-
- [13] Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2023): Auskunftsplattform Wasser, APW. URL: <https://apw.brandenburg.de/> (abgerufen am 08.02.2023)
- [14] Landesamt für Umwelt, LfU (2021): Steckbrief für den Grundwasserkörper Untere Spree 1 (DEGB_DEBB_HAV_US_3-1) für den Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasser-rahmenrichtlinie 2022-2027.
- [15] PLE Pipeline Engineering GmbH (2022): Konzeptbeschreibung Ver- und Entsorgung Station.
- [16] Land Brandenburg. Luftgütedaten Brandenburg – Luftqualität in Brandenburg, Jahresbericht 2020. Internet: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Luftqualitaet-2020.pdf> (abgerufen am 08.02.2023)

V../Bio LNG Blumberg/2023

Vertrag

zwischen

der Flächenagentur Brandenburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Anne Schöps, Neustädtischer Markt 22, 14776 Brandenburg an der Havel

- im Folgenden: Flächenagentur –

und

BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH, gemeinsam vertreten durch Frau Janina Goller und Herrn Markus Pille, Birkholzer Straße 19G, 16356 Ahrensfelde

- im Folgenden: Träger des Vorhabens –

Präambel

Der Träger des Vorhabens plant in Ahrensfelde OT Blumberg eine (Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage, auch „LNG-Anlage“ genannt. In der LNG-Anlage soll vorrangig aufbereitetes Bio-Erdgas, auch von Biogasanlagen aus der Region Brandenburg, aus der ONTRAS-Ferngasleitung bilanziell entnommen und in mehreren Prozessschritten so abgekühlt und entspannt werden, dass der Aggregatzustand von der gasförmigen in die flüssige Phase übergeht. Der Standort der geplanten LNG-Anlage befindet sich auf dem Flurstück 213 (hist. 8), Flur 16 so-wie die GDRMA auf dem angrenzenden Flurstücken 209 (hist. 116) und Flurstück 211 (hist. 136), auf Flur 16 in der Gemarkung Blumberg. Aufgrund der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach §§ 15 ff. BNatSchG i.V.m. § 7 BbgNatSchAG naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Flächenagentur Brandenburg GmbH wird als durch das Land Brandenburg gemäß § 4 Flächenpoolverordnung (FPV) anerkannte Flächenagentur im Rahmen der naturschutz- und baurechtlichen Eingriffsregelung beim Aufbau von Flächenpools und bei der Vermittlung von Flächen und Maßnahmen an Vorhabensträger tätig.

Für ihre Flächenpools erstellt oder beauftragt sie die nötigen Planungen, schließt Vereinbarungen mit Flächennutzern und sorgt für die Abstimmung der Pools bzw. der dort erfolgenden Maßnahmen mit allen relevanten Akteuren.

Auf diese Weise kann die Flächenagentur für Vorhabensträger die Planung, Umsetzung und Sicherung von nach §§ 15 ff. BNatSchG i.V.m. § 7 BbgNatSchAG notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch mit befreiender Wirkung gem. § 5 FPV übernehmen, um so mit der Verwirklichung von Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren.

Für das hier in Rede stehende Vorhaben werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Pool Eggersdorf vermittelt, die z. T. bereits durchgeführt wurden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten folgenden **Vertrag**:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung bzw. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Flächenpool Eggersdorf der Flächenagentur an den Träger des Vorhabens.

- (2) Der Träger des Vorhabens plant in Ahrensfelde OT Blumberg eine (Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage, auch „LNG-Anlage“ genannt. In der LNG-Anlage soll vorrangig aufbereitetes Bio-Erdgas, auch von Biogasanlagen aus der Region Brandenburg, aus der ONT-RAS-Ferngasleitung bilanziell entnommen und in mehreren Prozessschritten so abgekühlt und entspannt werden, dass der Aggregatzustand von der gasförmigen in die flüssige Phase übergeht. Der Standort der geplanten LNG-Anlage befindet sich auf dem Flurstück 213 (hist. 8), Flur 16 sowie die GDRMA auf dem angrenzenden Flurstücken 209 (hist. 116) und Flurstück 211 (hist. 136), auf Flur 16 in der Gemarkung Blumberg. (nachfolgend „Vorhaben“). Aufgrund der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach §§ 15 ff. BNatSchG i.V.m. § 7 BbgNatSchAG naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Grundlage dieses Vorhabens ist der Antrag auf BlmSch-Genehmigung an das Landesamt für Umwelt, GeschZ.: G01023. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Abs. 1 sollen der Kompensation des durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.

§ 2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

- (1) Der Träger des Vorhabens stellt der Flächenagentur folgende Unterlagen zur Verfügung, die zugleich Grundlage der Umsetzung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind:
- Kurzbeschreibung für das Vorhaben „(Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg“,
Anlage 1
- (2) Der Träger des Vorhabens übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen den fachlichen und rechtlichen Vorgaben entsprechen, die an solche Unterlagen zu stellen sind, und die Voraussetzungen der für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen erfüllen.
- (3) Weiterer Vertragsbestandteil ist die Kostenberechnung der Kompensationsmaßnahmen
(Anlage 2)

§ 3 Leistungen der Flächenagentur

- (1) Die Flächenagentur verpflichtet sich, aus dem Pool Eggersdorf durchgeführte bzw. noch durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem in **Anlage 2** angegebenen

Umfang für die Kompensation des mit dem Vorhaben nach § 1 Abs. 2 verbundenen Eingriffs für den Träger des Vorhabens zur Anrechnung gegenüber der zuständigen Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Die einzelnen Maßnahmentypen und deren räumlicher Umfang ergeben sich aus dem Maßnahmenkatalog (**Anlage 2**). Eine detaillierte Maßnahmebeschreibung (Maßnahmeblatt) mit Lageplan der Kompensationsmaßnahme aus dem Pool Eggersdorf wird nach vollständiger Vertragsunterzeichnung durch die Agentur an den Träger des Vorhabens übergeben.

- (2) Die Flächenagentur sichert zu, dass für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Pools Eggersdorf nur in der rechtlichen Verfügungsbefugnis der Flächenagentur stehende Flächen genutzt werden. Auf Verlangen der für das Vorhaben nach § 1 Abs. 2 zuständigen Genehmigungsbehörde weist sie dies in geeigneter Form nach.
- (3) Die Flächenagentur sichert zu, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Pools Eggersdorf nach Maßgaben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und entsprechend der Zertifizierungsvorgaben des zuständigen Ministeriums durchgeführt wurden bzw. werden.
- (4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 gelten als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 15 ff. BNatSchG i.V.m. § 7 BbgNatSchAG); für eine darüber hinaus gehende Eignung oder Anerkennung als Kohärenzsicherungsmaßnahmen, CEF- bzw. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen übernimmt die Flächenagentur keine Verpflichtung bzw. Haftung.
- (5) Die Durchführung bzw. Anrechnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich nach dem Zustand der in Rede stehenden Flächen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte nach Vertragsschluss der Schutzstatus der Fläche – etwa durch Meldung als FFH-Gebiet, Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet bzw. ähnliches – sich ändern, lässt dies die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dieser Vereinbarung unberührt. Dies gilt auch für die Vergütungspflicht nach § 6. Entsprechendes gilt im Übrigen, soweit sich Änderungen bei der auf die in Rede stehenden Flächen bezogene Förderung ergeben.
- (6) Die Flächenagentur ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Leistungen sorgfältig ausgewählter Dritter zu bedienen. In diesem Falle beschränken sich ihre Verpflichtungen auf die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Dritten und die fachliche Überwachung seiner Tätigkeit. Soweit Dritte beauftragt werden, werden diese durch die Flächenagentur ver-

pflichtet, jährlich Bericht über die von diesen durchgeführten Maßnahmen an die Flächenagentur zu erstatten, die dem Träger des Vorhabens auf Anforderung zu übermitteln sind.

- (7) Die Flächenagentur verpflichtet sich, zur Sicherung der durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen für die Dauer von 25 Jahren zu gewährleisten.
- (8) Die Flächenagentur übernimmt die Gewährleistung dafür, dass ihre Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Gartenbaukunst entspricht, geeignet ist, den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz für den in Absatz 7 vorgesehenen Zeitraum zu sichern und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

§ 4 Leistungen des Trägers des Vorhabens

- (1) Der Träger des Vorhabens hat die für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen. Fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen hat der Träger des Vorhabens auf Anforderung der Flächenagentur unverzüglich zur Verfügung zu stellen und die Flächenagentur von etwaigen Änderungen der Unterlagen nach § 2 Abs. 1 im Genehmigungs- oder im sonstigen Zulassungsverfahren für das Vorhaben unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, die Flächenagentur regelmäßig, d.h. jeweils nach Ablauf von drei Monaten, erstmalig drei Monate nach Vertragsabschluss, bzw. auch sonst auf Aufforderung der Flächenagentur hin über den Stand des Genehmigungs- bzw. sonstigen Zulassungsverfahrens für das Vorhaben nach § 1 Abs. 2 zu unterrichten.
- (3) Der Träger des Vorhabens ist weiterhin verpflichtet, die Flächenagentur unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung bzw. sonstigen Zulassung des Vorhabens davon zu unterrichten und ihr die Genehmigung bzw. sonstige Zulassungsentscheidung unverzüglich in Kopie zu übersenden. Der Träger des Vorhabens ist zuletzt verpflichtet, die Flächenagentur unverzüglich über den Baubeginn für die Realisierung des Vorhabens zu informieren.
- (4) Die Informationspflichten nach Absatz 1 bis 3 stellen wesentliche Vertragspflichten dar und können bei Nichteinhaltung zur fristlosen Kündigung führen.

§ 5 Termine und Ausführungsfristen

- (1) Noch nicht durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 können entsprechend den Erfordernissen des Vorhabens und nach Maßgabe der jeweiligen Genehmigung oder sonstigen Zulassungsentscheidung abschnittsweise verwirklicht werden.
- (2) Sämtliche von der Flächenagentur noch durchzuführenden Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 sind jedoch spätestens zwölf Monate nach Erteilung der für das Vorhaben und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Genehmigung und der Anzeigen gem. § 4 Abs. 2 zu beginnen. Bei Witterungsverhältnissen, die ein optimales Gedeihen und Anwachsen der jeweiligen Ausgleichs- oder Ersatzanpflanzungen verhindern würden, ist der Flächenagentur für die Durchführung der Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung zu gewährleisten.
- (3) Die Flächenagentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bereits vor Erteilung von Genehmigungen mit der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beginnen.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Flächenagentur erhält für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von insgesamt **140.160,00€** (netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer). In diesem Betrag enthalten ist eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 5 % der Vergütung. Die Aufstellung der Kosten ist in **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung dargestellt.
- (2) Die Vermittlungsleistung in Höhe von 5 % der Vergütung, d.h. insgesamt **7.008,00€** (netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer) ist durch den Träger des Vorhabens innerhalb von zehn Werktagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig.
- (3) Die verbleibende Vergütung in Höhe von **133.152,00€** (netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer) ist innerhalb von zehn Werktagen nach Genehmigung oder sonstige Zulassungsentscheidung für das Vorhaben, **spätestens jedoch bei Baubeginn** durch den Träger des Vorhabens zu zahlen.
- (4) Die jeweiligen Beträge sind nach Rechnungslegung durch die Flächenagentur unter Angabe des Verwendungszwecks „Bio LNG Blumberg/2023“ zu zahlen.
- (5) Kommt der Träger des Vorhabens mit einer Zahlung oder Teilen davon nach diesem Vertrag in Verzug, so hat er vom Tage des Verzugs an Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu entrichten.

§ 7 Auskunftserteilung

Die Flächenagentur verpflichtet sich, den für das Vorhaben zuständigen Behörden auf Verlangen Auskunft über den Status des Pools Eggersdorf zu erteilen.

§ 8 Laufzeit/Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis tritt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft und endet nach Ablauf von 25 Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens nach § 1 Abs. 2.
- (2) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (3) Die Flächenagentur ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn die Genehmigung oder sonstige Zulassungsentscheidung für das Vorhaben nach § 1 Abs. 1 bestandskräftig versagt wurde. Wird die Genehmigung oder sonstige Zulassungsentscheidung für ein Teil des Vorhabens bestandskräftig versagt, verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung dieses Vertrages zu verhandeln. Die Flächenagentur kann zudem das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat außerordentlich kündigen, wenn der Träger des Vorhabens mit der Entrichtung der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages geschuldeten Vergütung trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist. Die Flächenagentur ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Träger des Vorhabens seinen Informationsverpflichtungen nach § 4 trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt. Die Kündigung wird umgehend der jeweiligen Genehmigungsbehörde zur Kenntnis gegeben.
- (4) Beiden Vertragsparteien steht darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Erteilung der für das Vorhaben nach § 1 Abs. 2 erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassungsentscheidung um mehr als ein Jahr seit Vertragsunterzeichnung verzögert.
- (5) Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Vergütung für die Vermittlungsleistung der Flächenagentur nach § 6 Abs. 2 nicht zu erstatten. Für den Fall der außerordentlichen Kündigung erfolgt zudem – unter Anrechnung der Vermittlungsgebühr nach § 6 Abs. 2 – eine Vergütung für bis zum Vertragsende bereits erbrachte Leistungen.
- (6) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Im Falle der Kündigung durch den Träger des Vorhabens zahlt dieser an die Flächenagentur innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zusätzlich eine Stornogebühr in Höhe von 5% der Vertragssumme nach § 6 Abs. 1.

§ 9 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz der Flächenagentur vereinbart.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei bzw. deren Erfüllungsgehilfen oder Dritten im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten bzw. vermittelten Informationen, Kenntnisse und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Leistungserfüllung nach diesem Vertrage zu verwenden. Die Informationen und Unterlagen dürfen nicht für andere als das in § 1 Abs. 2 genannte Vorhaben bzw. für die Erfüllung durch andere als die jeweils zur Erfüllung verpflichtete Vertragspartei verwandt werden. Eine Weitergabe von Kenntnissen und Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Auftragsbeendigung bzw. im Falle einer Kündigung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.
- (3) Der Vertrag wird zweifach gefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Anlagen

Anlage 1 Kurzbeschreibung für das Vorhaben „(Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg“

Anlage 2 Kostenberechnung Kompensationsmaßnahmen

Brandenburg, den

Ahrensfelde, den

.....

.....

Flächenagentur

Träger des Vorhabens

ENTWURF

Anlage 2 zu V../Bio LNG Blumberg/2023

Kostenberechnung Kompensationsmaßnahmen FP Eggersdorf

Fläche (m²)

EP

Kosten (netto)

Eingriff

Siehe Anlage 1

Kompensation

Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

23.360,00m²

6,00€/m²

140.160,00€

Summe

140.160,00€

Vermittlungsgebühr nach §6(2)

Summe

7.008,00€

Restbetrag nach §6(3)

Summe

133.152,00€